

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Großpösna beschließt die in der Anlage beigefügte Beherbergungssteuersatzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gemeindegebiet ab 01.01.2025.

Begründung/Erläuterung des Sachverhalts

Die touristische Entwicklung im Leipziger Neuseenland hat in den vergangenen 20 Jahren einen enormen Aufschwung genommen. Mit der Entstehung der Gewässerlandschaft und der Etablierung von Tourismus- und Freizeiteinrichtungen, besonderen Tourismus-Highlights wie z. B. BELANTIS, Bergbau-Technik-Park, Kanu-Wildwasserstrecke und einer Vielzahl von Stränden mit wasserbezogenen Angeboten und Ferienhaussiedlungen hat die gesamte Region Angebote geschaffen, die im starken Maße das Interesse für das Leipziger Neuseenland bei Besuchern aus dem In- und Ausland geweckt hat. So sind die Besucherzahlen in der Vergangenheit stark gestiegen, was wiederum dazu geführt hat, dass im Umfeld, aber auch in unserer Kommune eine Vielzahl von tourismuswirtschaftlichen Kleinst- und Kleinunternehmen entstanden sind.

Im Interesse der Entwicklung der Bergbaufolgelandschaft ist die Gemeinde Großpösna Mitglied im Zweckverband Kommunales Forum Südraum Leipzig. Dieser hat sich in seinem Grundsatzbeschluss vom 10.07.2023 dazu bekannt, auf Basis des bereits vorgestellten Träger- und Finanzierungskonzepts die Trägerschaft für die Identität stiftenden, überregional bedeutsamen Tourismus- und Freizeiteinrichtungen der Bergbaufolgelandschaft Neuseenlandhaus, Archäologisches Dorf, Bergbau-Technik-Park und NaturParcour zu übernehmen. Zur Finanzierung des Betriebs und der Erhaltung der Einrichtungen dienen einerseits die für die Benutzung der Einrichtungen von den Benutzern zu erhebenden Benutzungsentgelte und evt. weitere Erlöse z. B. für den Verkauf von Werbeartikeln u.a. Für den nicht gedeckten Aufwand kann der Zweckverband, der selbst keine Steuerhoheit besitzt, nur aufgabenbezogenen Umlagen von den Verbandsmitgliedern erheben.

Die Erhebung einer Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer ist eine Möglichkeit, in diesem Zusammenhang neue Erträge für den kommunalen Haushalt zu erwirtschaften (vgl. Träger- und Finanzierungskonzept). Bei der Beherbergungssteuer handelt es um keine zweckgebundene Einnahme. Sie verschafft der Kommune aber den finanziellen Spielraum, um z. B. über die Mitgliedschaft im Zweckverband Kommunales Forum Südraum Leipzig die touristischen Angebote in der Region mitzugestalten und zu fördern.

Ein erhöhter innerstädtischer Verwaltungsaufwand für den Vollzug der Beherbergungssteuersatzung ist nicht zu erwarten. Es ist vorgesehen, dass beim Vollzug der Beherbergungssteuersatzungen der Zweckverband Kommunales Forum Südraum Leipzig seine Verbandsmitglieder unterstützen und den Vollzug der Beherbergungssteuersatzung im Auftrag und auf Weisung der Gemeinde Großpösna im Wege einer mandatierenden Zweckvereinbarung übernehmen wird. Die Bündelung von Sach- und Personalkompetenz für den Vollzug der Beherbergungssteuer beim Zweckverband dient der Verwaltungsvereinfachung und -effektivierung, ohne dass die Gemeinde Großpösna ihr Weisungsrecht verliert.

Das Träger- und Finanzierungskonzept sowie der Musterentwurf für die Beherbergungssteuersatzungen sind mit der Kommunalaufsicht vorabgestimmt.

Aufbau und Gliederung der Beherbergungssteuersatzung basieren auf den Beherbergungssteuersatzungen der kreisfreien Städte Dresden und Leipzig, die inhaltlich an die Bedürfnisse der Region angepasst worden sind.

Anknüpfungspunkt für die Steuer ist die entgeltliche Übernachtung eines auswärtigen Übernachtungsgastes (Steuerschuldner) in einem Beherbergungsbetrieb der Gemeinde Großpösna, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Übernachtung privat erfolgt oder geschäftlich veranlasst ist. Eine entsprechende Differenzierung ist verfassungsrechtlich nicht geboten. Die Steuer bemisst sich nach dem Übernachtungsentgelt (einschließlich Umsatzsteuer), aber ohne Berücksichtigung von Entgelten für sonstige Dienstleistungen (Frühstück, Massage o.ä.). Sie beträgt fünf Prozent des Wertes der Bemessungsgrundlage (Übernachtungsentgelt), abgerundet auf volle Cent. Bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Beherbergungsbetrieb wird die Steuer aber nur für 21 Tage erhoben.

Aus sozialen Gründen sieht die Satzung eine Reihe von Befreiungstatbeständen vor. Von der Steuerzahlung befreit sind:

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in der Gemeinde Großpösna übernachten müssen,
- Personen, die unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind,
- Personen, die Gruppen von allein reisenden, beherbergungssteuerbefreiten Kindern und Jugendlichen betreuen (z.B. Lehrer oder Erzieher).

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, findet aber erst auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen ab dem 01.01.2025 Anwendung. Die Zeit bis dahin wird benötigt, um den Vollzug der Beherbergungssteuer einschließlich der dazu erforderlichen Formulare vorzubereiten und parallel die Beherbergungsbetriebe, die als Steuerentrichtungsgehilfen fungieren, vollständig erfassen, informieren und schulen zu können.